

Werner

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

102. BAND

Biblioteca
Corte
112
Ubica

18.184
2-103



1988

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
1. 9. VII. 87 III ZR 274/85	Das Brodersbyer Noor ist Teil der Seewasserstraße Schlei und deshalb Eigentum des Bundes.	1
2. 10. VIII. 87 NotZ 5/87	Zu dem in Bayern praktizierten Jahrgangsprinzip bei Notarassessoren, insbes. zur Anrechnung von Wehr- oder Ersatzdienstzeiten.	6
3. 22. IX. 87 VI ZR 238/86	Solange dem Patienten im Krankenhaus eine Behandlung geboten wird, die dem jeweils zu fordernden medizinischen Standard genügt, ist er nicht darüber aufzuklären, daß dieselbe Behandlung andernorts mit besseren personellen und apparativen Mitteln und deshalb mit einem etwas geringeren Komplikationsrisiko möglich ist. Anderes gilt, sobald neue Verfahren sich weitgehend durchgesetzt haben und dem Patienten entscheidende Vorteile bieten.	17
4. 29. IX. 87 X ZR 44/86	Der Arbeitgeber, der eine Dienstfindung unbeschränkt in Anspruch genommen und deren Schutzfähigkeit gegenüber dem Arbeitnehmer anerkannt hat, weil er sie wegen berechtigter Belange seines Betriebes nicht bekannt werden lassen will und deshalb von der Erwirkung eines Schutzrechts absieht (§ 17 Abs. 1 ArbEG), bleibt an sein Anerkenntnis in gleicher Weise gebunden, wie er gebunden wäre, wenn auf die Dienstfindung ein Schutzrecht erteilt worden wäre. Die dem Arbeitgeber eingeräumte Möglichkeit, zur Herbeiführung einer Einigung über die Schutzfähigkeit der Dienstfindung die Schiedsstelle anzurufen (§ 17 Abs. 2 ArbEG), ist nur gegeben, wenn der Arbeitgeber die Schutzfähigkeit der Dienstfindung von vornherein nicht anerkennt. (»Vinylpolymerisate«)	28
5. 30. IX. 87 IVb ZR 86/86	Zur Wirksamkeit einer Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist.	37
6. 8. X. 87 VII ZR 185/86	Die in den »Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – EVM (B) ZVB« enthaltene Klausel, wonach der Auftragnehmer im Falle einer Überzahlung den zu erstattenden Betrag vom Empfang der Zahlung an mit 4 % zu verzinsen hat, benachteiligt den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und ist daher unwirksam.	41

Nr.		Seite
7. 13. X. 87 X ZB 24/86	Die zur Begründung des Einspruchs im einzelnen anzugebenden Tatsachen müssen einen sachlichen Bezug zum Gegenstand des erteilten Patents, d. h. zu der unter Schutz gestellten Erfindung haben. Das Vorbringen des Einsprechenden, die patentierte Lehre beruhe nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit, weil sie eines diese allein indizierenden technischen Fortschritts ermangele, bedarf zur ihrer Begründung der Angabe eines konkreten Standes der Technik, an den bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit gemäß § 4 PatG angeknüpft wird und an dem die Fortschrittlichkeit der patentierten Lehre gemessen werden könnte. »Alkyldiarylphosphin«	53
8. 15. X. 87 III ZR 235/86	a) § 172 Abs. 1 BGB setzt voraus, daß der Vertreter dem Dritten die den Rechtsschein erzeugende Urkunde selbst, also in Urschrift oder – bei notariell beurkundeter Vollmacht – in einer Ausfertigung vorlegt; Abschriften genügen regelmäßig nicht. b) Wer eine aus materiellen Gründen unwirksame notarielle Vollmacht erteilt, von der bei der notariellen Beurkundung eines Rechtsgeschäfts Gebrauch gemacht wird, kann dem im Beurkundungstermin nicht anwesenden oder vertretenen Geschäftsgegner gegenüber aus Gründen der Rechtsscheinhaftung an die beurkundete Erklärung gebunden sein, wenn der Notar das Vorliegen der Vollmacht ausdrücklich in die Verhandlungsniederschrift aufnimmt und deren Ausfertigung zusammen mit einer Abschrift der Vollmacht dem Geschäftsgegner zustellt.	60
9. 19. X. 87 II ZR 9/87	Zur Frage, a) unter welchen Umständen ein Bankinstitut bei Entgegennahme eines ihm als Sicherheitstreuhänder zum Scheckinkasso übergebenen Schecks bewußt zum Nachteil des Scheckausstellers handelt, wenn der Schecknehmer die dem Scheck zugrundeliegende Kaufpreisforderung vor Begebung des Schecks seinem Lieferanten abgetreten hat, b) ob durch eine zwischen dem Zessionar der Forderung und dem Scheckaussteller getroffene Vereinbarung, nach welcher der Zessionar den Scheckaussteller von allen diesem durch die Scheckklage des Bankinstituts möglicherweise entstehenden Kosten und Nachteilen freizustellen hat, das Bankinstitut in sittenwidriger Weise geschädigt wird.	68
10. 22. X. 87 VII ZR 5/87	Zur Anmeldung von Gewährleistungsansprüchen beim Reisevertrag	80